Zeitschrift: Sprachspiegel: Zweimonatsschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache

Band: 4 (1948)

Heft: 6

Artikel: Das Sprachenrecht der Schweiz

Autor: Humbel, August

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-420091

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

luzernische Hochdorf (nach Paul Dettli, Ortsnamen S. 40) Hostere. In verschiedenen Fällen hat die norddeutsche cht Form den Sieg über die oberdeutsche Ronkurrentin davongetragen: Aus Nistel ist Nichte geworden, aus ehast oder est echt; sisten, ein Wort, das in der Bedeutung von sieben allerdings noch da und dort in der Schweiz lebendig sein soll (Idiotikon VII, 370), ist durch sichten erset, swisten (beruhigen, swift = ruhig) beschwichtigen. In gleicher Weise ist das mittelhochedeutsche geruoste, gerückte (Rusen, Geschrei) verschwunden; unter dem Einsluß niedersächsischer Rechtsquellen sind — mit neuer Sinndeutung — die Ausdrücke Gerücht, berüchtigt, anrüchstig, ruchst bar in Schrift-

sprache und Mundarten eingedrungen.

Daß, wie im "Fall Urseli", die Lautverschiebung ch=f auch ohne den Einfluß des nachfolgenden t eintreten kann, beweisen verschiedene Beispiele. In den bernischen Mundarten kommen nebeneinander die Adverdien ueche, uche und use vor; dem hochdeutschen Wort Jucharte entspricht das mundartliche Juserte; der Name des Bündnerdorses Jusdedutet Joch; tauchen und tausen haben die genau gleiche Wurzel. Zuschleike (berndeutsch schleipse) gehören Sschleips, Seschleis, Schliif (gute Schlittelbahn). Die Schafmatt, ein früher starkbegangener Juraübergang, erinnert zu Unrecht an Schase: alte Namensormen (1363) zeigen, daß es sich eigentlich um eine Schachmatte handelt. Das Gehöst Kalchmatt in Niederwangen bei Bern heißt im örtlichen Sprachgebrauch neben Chauchmatt auch Chausmatt. Einzelne Entsprechungen, bei denen man wohl an Stelle des heute als f gesprochenen g (h) eine lautliche Iwischensstufe ch nach holländischer Art annehmen darf, finden sich im Englischen: lachen ist zu laugh, ruch (rauh) zu rough geworden.

Doch "chenuch" der Theorie. Wir haben uns ohnehin schon weit genug entsernt vom unbeschwerten Daseinsbereich des quecksilbrigen Menschleins, das zu diesen Zeilen den ungewollten Anstoß gegeben hat.

Hans Sommer

Das Sprachenrecht der Schweiz*

Juristische Fachkreise haben diese Dissertation als wichtigen und wertvollen Beitrag zur schweizerischen Berfassungsliteratur bezeichnet.

^{*} das Sprachenrecht der Schweiz. Von Inrill Hegnauer. (Heft 3 der "Studien zur Staatslehre und Rechtsphilosophie".) Verlag Schultheß & Co. UG., Jürich, 1947. Kart. 6 Fr.

Sie ist tatsächlich eine Abhandlung von solcher Bedeutung, daß sie nicht nur die Juristen, sondern überhaupt alle jene angeht, die sich um die Erkenntnis der geistigen Grundlagen unseres Staates bemühen, also insbesondere — neben den Historikern — auch die Hüter der Sprache.

Das Buch gliedert sich in drei Hauptteile, deren erste zwei in staats= rechtlich-grundsätlicher Schau die Grundlagen des schweizerischen Sprachen= rechtes und die Stellung und Geschichte der Nationalsprachen der Schweiz behandeln. Als Kernpunkt dieser Darlegungen muß man wohl jenen Abschnitt bezeichnen, der betitelt ist: "Die Bielsprachigkeit als Element des schweizerischen Staatsgedankens". Die Zusammensetzung des Schweizer= volkes aus mehreren Sprachstämmen wird darin in nicht überbietbarer Rlarheit als ein — neben andern — wesentliches Kennzeichen unseres Staates und als ein wichtiger Bestandteil seiner Daseinsberechtigung in der europäischen Völkerfamilie herausgestellt. Vor Hegnauer haben schon andere — insbesondere Prof. Dr. W. Burckhardt — dieser Erkenntnis Ausdruck gegeben, aber ihm blieb es vorbehalten, sie in der Klarheit eines Axioms zu formulieren und vor allem, sie staatsrechtlich und historisch einwandfrei zu begründen. Da wir gerade heuer den hundert= jährigen Bestand unserer Bundesverfassung feiern, dürfen wir sein Werk als eine Jubiläumsgabe bezeichnen, wie man sie sich nicht bedeutungs= voller denken könnte.

Im dritten Hauptteil untersucht der Verfasser die tatsächlichen Bershältnisse in Bund und Rantonen in Hindlick auf die grundsätliche Gleichberechtigung und Gleichstellung der vier schweizerischen Nationalsprachen. Was die Rantone betrifft, so geben natürlich vor allem die mehrsprachigen Stände Vern, Wallis, Freiburg und Graubünden Anslaß zu eingehenden Darstellungen. Graubünden nimmt insosern eine besondere Stellung ein, als es dreisprachig ist und in seinen Grenzen eine ausschließlich bündnerische, die romanischsprechende, "Minderheit" zu hüten hat, die wegen ihrer verhältnismäßigen Geringfügigkeit im Landesganzen nie zur gleichen Bedeutung gelangen kann wie die übrigen Landessprachen. (Das ist so wenig möglich wie die sprachliche Gleichstellung der Gemeinde Gurin mit dem übrigen italienischsprechenden Tessin.) Aus der Untersuchung der sprachenrechtlichen Verhältnisse in den zweisprachigen Kantonen geht hervor, daß die grundsätliche und tatsächliche Gleichstellung der beiden Sprachen Deutsch und Französisch

in den Kantonen Vern (welsche Minderheit von 17 v.H.) und Wallis (deutsche Minderheit von 33 v.H.) praktisch vollständig verwirklicht ist. Im Stande Freiburg ist die "Minderheit" deutscher Junge (ungefähr 33 v.H. der Gesamtbevölkerung) stark benachteiligt. So ist vor dem freiburgischen Kantonsgericht nur das Französische Gerichtssprache. (Parteien, welche trozdem deutsch zu sprechen wünschen, müssen den Präsidenten des Gerichtes dreinial 24 Stunden vorher benachrichtigen; die Urteile werden aber nur in der Gerichtssprache abgesaßt.)

Man könnte es vielleicht als einen Mangel der sonst so hervorragenden Arbeit ansehen, daß der Berfasser zur Beleuchtung grundsätlicher Fragen zu stark überwiegendem Teile Beispiele aus den Rantonen Graubünden und Tessin heranzieht und so den vielleicht doch wichtigeren "Schauplat" an der deutsch- welschen Sprachgrenze etwas vernachlässigt. (Von den Berhältnissen im Jura ist zu wenig die Rede.) Man wird sich das wohl daraus erklären müssen, daß die Dissertation unter der geistigen Leitung von Prof. 3. Giacometti (Zürich) entstanden ist, dem die Stellung der italienischen Schweiz besonders am Herzen liegt, was sehr verständlich ist.

Immerhin widmet Hegnauer doch der Frage der französischen Schule in Bern eine besondere Betrachtung. In diesem Zusammenshang ist vor allem seine Feststellung wichtig, daß das Territorialitätssprinzip auch für die Bundesbeamten, die aus dienstlichen Gründen genötigt sind, in einem fremden Sprachgebiet Wohnsitzu nehmen, unbedingte Geltung haben müsse (S. 267). Hier sei aber noch eine bedeutende Stelle des Buches wörtslich wiedergegeben:

"Damit jedes Idiom seinen eigenen Charakter zu bewahren und der Rultur seiner Angehörigen als Muttersprache das besondere Gepräge zu geben vermag, ist es notwendig, daß es sein eigenes überliefertes Sprachgebiet unangetastet beibehalten kann. Tritt dagegen eine Mischung der Sprachgruppen ein, indem sich in den ursprünglich einheitlichen Sprachgebieten Rolonien Anderssprachiger bilden und zu beiden Seiten der Sprachgrenze breite zweisprachige Zonen entstehen, so verlieren die Sprachgruppen die Grundlagen ihres kulturellen Eigenlebens. Gleichzeitig werden durch die gegenseitige Durchdringung die möglichen Reibungsflächen zwischen

den Angehörigen der verschiedenen Idiome stark erweitert. Die Geltung des Einzelnen wird abhängig von Jahl, wirtschaftlicher und politischer Bedeutung. Damit entsteht die Gefahr, daß der Gesbrauch des einen oder andern Idioms Gegenstand des politischen Streites zwischen ihren Angehörigen wird. In der Tat bildet die Bermischung der Sprachgruppen innerhalb einer politischen Gemeinschaft eine sehr uns günstige Situation für das Zusammenleben verschiedener Sprachstämme" (S. 57). (Sperrungen vom Besprechenden.)

Wer dächte da nicht unwillkürlich an die politischen Umtriebe, deren Gegenstand die welsche Schule in Bern und die Frage ihrer Subventionierung bereits gewesen ist und noch werden könnte?

Die Bedeutung von Hegnauers Arbeit kann im Gesamten hier nicht genügend gewürdigt werden. Wer sich irgendwie mit der gerade in jüngster Zeit an verschiedenen Orten recht brenzlig gewordenen Frage des Verhältnisses der verschiedenen Sprachgruppen zueinander befassen will oder muß, dem wird das Buch eine kostbare Hilfe sein.

In unserm Lande darf keine Mehrheit die Minderheit sprachlich "majorisieren", wie man so schön sagt. Es darf aber ebensowenig sein, daß eine sprachliche Minderheit die Mehrheit mit ungerechten politischen Mitteln unter Druck setzt (wosür man füglich noch den Ausdruck "minorisieren" schaffen könnte)!

August Humbel

"Sich selber sein"

Aus dem unbändigen Drang ihrer Schöpfer heraus, "sich selber zu sein", müssen wir uns nach einem Beitrag in Nr. 7 des "Schweizerischen Beobachters" * die Werke eines Beethoven, eines Rembrandt, eines Goethe enstanden denken. "Sich selber zu sein" lehren sührende schweizerische Erziehungsheime ihre Zöglinge und erblicken darin einen ihrer Vorzüge. "Wir haben uns selber verloren. Und weil wir nicht uns selber sind, haben wir keinen eigenen Ausdruck gefunden", erklärt ein Hochsichullehrer in seiner Rektoratsrede. "Sich selber zu sein", scheint unserer Zeit als ein hohes Ideal vorzuschweben. Also werde auch ich darnach

^{*} Unsere Radioansager und andere gänsefüßchenfürchtige Leute würden sagen: des "Der Schweizerische Beobachter."